

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Zustimmung zur Leistung außerplanmäßiger Ausgaben und Bildung einer Rückstellung für die Durchführung eines Bürgerentscheids in der Hansestadt Lüneburg am 14.06.2020 zur Frage: "Soll die Hansestadt Lüneburg mit dem Luftsportverein Lüneburg e. V. einen Vertrag über den Weiterbetrieb des Flugplatzes Lüneburg über den 31.10.2020 hinaus für 15 Jahre abschließen?"

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
N	24.03.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	31.03.2020	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.03.2020 festgestellt, dass das Bürgerbegehren über die Frage: „Zustimmung zur Leistung außerplanmäßiger Ausgaben und Bildung einer Rückstellung für die Durchführung eines Bürgerentscheids in der Hansestadt Lüneburg am 14.06.2020 zur Frage: "Soll die Hansestadt Lüneburg mit dem Luftsportverein Lüneburg e. V. einen Vertrag über den Weiterbetrieb des Flugplatzes Lüneburg über den 31.10.2020 hinaus für 15 Jahre abschließen?" nach fristgerechter Einreichung der notwendigen Anzahl an Unterstützerunterschriften zulässig ist (vgl. VO/8894/20 und VO/ 8753/19).

Nach dieser Feststellung ist nach § 32 Abs. 6 Satz 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid herbeizuführen. Die Durchführung des Bürgerentscheids ist für die Kommune rechtlich verbindlich und unabweisbar. Mit der Organisation des Bürgerentscheids ist aufgrund der kurzen Vorbereitungsphase unverzüglich zu beginnen.

Für die Durchführung des Bürgerbegehrens entstehen Kosten insbesondere für

- die Organisation und Durchführung des Bürgerentscheids selbst (Bereitstellung der Abstimmungsräume, Erstellung und Versand der Abstimmungsbenachrichtigungen und Briefabstimmungsunterlagen, Erfrischungsgelder für Abstimmungsvorstände, etc.)
- für die Öffentlichkeitsarbeit (Durchführung von Bürgerversammlungen, Erstellung und Versand eines Abstimmungsheftes).

Diese Kosten werden auf ca. 120.000 Euro geschätzt.

Bereits mit der Anzeige des Bürgerbegehrens mit Schreiben vom 28.11.2019 war im letzten Quartal 2019 bekannt, dass sich eine Pflicht zur Durchführung eines Bürgerentscheids im Jahr 2020 ergeben könnte.

Aus diesem Grund wird im Rahmen des Vorsichtsprinzips eine Rückstellung im Rahmen der Jahresrechnung 2019 gebildet. Da entsprechende Mittel im Haushalt des Jahres 2019 nicht eingeplant waren, sind die Mittel gem. § 117 NKomVG außerplanmäßig bereitzustellen. Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen der Gewerbesteuer im Jahr 2019.

Beschlussvorschlag:

Der außerplanmäßigen Bereitstellung von Mitteln für die Bildung einer Rückstellung im Jahr 2019 zwecks Durchführung des Bürgerentscheids zur Frage: „Soll die Hansestadt Lüneburg mit dem Luftsportverein Lüneburg e. V. einen Vertrag über den Weiterbetrieb des Flugplatzes Lüneburg über den 31.10.2020 hinaus für 15 Jahre abschließen?“ wird gemäß § 117 NKomVG zugestimmt. Zur Deckung werden Mehreinnahmen der Gewerbesteuer herangezogen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 151 Euro
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen: 120.000 Euro
- c) an Folgekosten: Keine
- d) Haushaltsrechtlich gesichert: Ja, nach Zustimmung zur außerplanmäßigen Ausgabe.

Ja ☒ X

Nein

Teilhaushalt / Kostenstelle: 33020 (Deckung aus 21020)

Produkt / Kostenträger / Sachkonto: Wahlen / 12100102 / 4431180

(Deckung aus Kostenträger: 61100104, Sachkonto: 3013000)

Haushaltsjahr: 2019

- e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							

3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

DEZERNAT II

02 - Finanz- und inneres Verwaltungsmanagement

Bereich 20 - Kämmerei und Stadtkasse
